Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/22 10ObS2141/96t, 10ObS169/12v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1996

Norm

ASVG §175 Abs2 Z7

Rechtssatz

Die Begriffe "lebenswichtig" und "lebensnotwendig" in§ 175 Abs 2 Z 7 ASVG haben denselben Inhalt. Unter "lebenswichtigen persönlichen Bedürfnissen" - und demgemäß auch unter "lebensnotwendigen" Bedürfnissen - können nur solche verstanden werden, deren Befriedigung keinen größeren Aufschub duldet. Im Vordergrund steht dabei die Einnahme von Mahlzeiten, die Verrichtung der Notdurft und dergleichen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2141/96t
  Entscheidungstext OGH 22.10.1996 10 ObS 2141/96t
- 10 ObS 169/12v
  Entscheidungstext OGH 19.03.2013 10 ObS 169/12v
  Veröff: SZ 2013/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106692

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at